

Ermittlung von Schwerpunktorkommen und deren Einordnung für die Regionalplanung Windenergie Baden-Württemberg

Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (UM BW; LUBW 2022)

Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der zwölf Regionalverbände Baden-Württembergs ist es, bereits bis September 2025 1,8 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Windenergie regionalplanerisch festzulegen. Um diesen Planungsprozess durch eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung der Artenschutzbelange zu unterstützen und zu beschleunigen, wurde im Rahmen einer Task Force des Ministeriums für Landesentwicklung, begleitet und unterstützt vom Umweltministerium (UM BW) sowie einer Unterarbeitsgruppe der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), ein „[Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie](#)“ (UM BW; LUBW 2022) erarbeitet.

Der Fachbeitrag definiert eine Auswahl windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten und ermittelt für diese landesweite „Schwerpunktorkommen“ (SPV). Damit wird das Ziel verfolgt, die wichtigsten Quellpopulationen der betreffenden Arten landesweit zu identifizieren und vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus einen Baustein zur Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands bereitzustellen.

Die aggregierten naturschutzfachlich besonders hochwertigen SPV sowie die aus Artenschutzsicht „unproblematischen“ Gebiete sollen eine Hilfestellung für die Regionalverbände bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie im Rahmen der Regionalplanung sein.

Artenauswahl und Datengrundlage

Ausgehend von zunächst allen windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten gemäß den landesspezifischen Leitfäden der LUBW wurde das im Fachbeitrag zu betrachtende Artenspektrum anhand fachlicher Kriterien angepasst.

Bei den Vögeln wurde nur der Brutzeitaspekt betrachtet, nicht Zug-, Rast- und Überwinterungsvorkommen oder Schlafplatzansammlungen. Es wurden nacheinander fünf Kriterien angewendet, die für eine Betrachtung erfüllt sein mussten:

1. Art weist generelle Windenergiesensibilität auf (unter Berücksichtigung der BNatSchG-Novelle).
2. Art kommt aktuell in Baden-Württemberg vor.
3. Art ist in Baden-Württemberg nicht besonders selten bzw. gefährdet.
4. Identifizierung von SPV (ökologisch) möglich.
5. Datengrundlage zur Abgrenzung von SPV liegt vor.

Bei den Fledermäusen wurden folgende drei Kriterien angewendet:

1. Art ist in der Regel durch Beeinträchtigung von Lebensstätten betroffen.¹
2. Art ist in Baden-Württemberg nicht besonders selten bzw. gefährdet.
3. Artenhilfskonzept-Maßnahmen sind mit hoher Prognosesicherheit umsetzbar.

Demnach waren für elf Vogelarten SPV und für zehn Fledermausarten entsprechende „Gebiete mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung“ (= SPV) abzugrenzen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Arten, die im Fachbeitrag betrachtet werden.

Vogelarten	Fledermausarten
1. Alpensegler	1. Bechsteinfledermaus
2. Lachmöwe	2. Braunes Langohr
3. Graureiher	3. Fransenfledermaus
4. Flusseeeschwalbe	4. Wasserfledermaus
5. Rotmilan	5. Rauhautfledermaus
6. Wanderfalke	6. Mückenfledermaus
7. Weißstorch	7. Zwergfledermaus
8. Schwarzmilan	8. Kleiner Abendsegler
9. Baumfalke	9. Kleine Bartfledermaus
10. Wespenbussard	10. Großes Mausohr
11. Wiedehopf	

Zusätzlich wurden jeweils „Sonderstatus-Arten“ ermittelt, bei denen aufgrund einer vorliegenden besonderen Gefährdung bzw. Seltenheit (Auswahlkriterium 3 bei Vögeln und 2 bei Fledermäusen) davon auszugehen ist, dass bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene zu rechnen ist (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Sonderstatusarten mit besonderer Seltenheit bzw. Gefährdung in Baden-Württemberg.

Vogelarten	Fledermausarten
1. Kranich	1. Nymphenfledermaus
2. Schwarzstorch	2. Große Bartfledermaus
3. Wachtelkönig	3. Mopsfledermaus
4. Großer Brachvogel	4. Großer Abendsegler
5. Bekassine	
6. Kiebitz	
7. Zwergdommel	
8. Mittelmeermöwe	
9. Schwarzkopfmöwe	
10. Sturmmöwe	
11. Purpurreiher	
12. Nachtreiher	

¹ Es wird davon ausgegangen, dass Kollisionsrisiken durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Abschaltungen) hinreichend gemindert werden können.

Insgesamt berücksichtigt der Fachbeitrag somit 37 Arten. 20 Arten wurden im Zuge der Kriterienanwendung ausgeschlossen.²

Zugrunde gelegt wurden die „bestverfügbaren“ Daten, die der LUBW mit Stand Anfang April 2022 vorlagen. Im Vorfeld wurde versucht, Datenlücken durch gezielte Nachfragen bei Expertinnen und Experten zu verringern. Aufgrund der heterogenen Datenlage wurde ein artenspezifisches Vorgehen gewählt und nicht landesweit vorliegende Teildatensätze mit unterschiedlicher Auflösung, Erfassungszeiträumen und -methoden zusammengeführt.

Identifizierung der Schwerpunktorkommen

Die Abgrenzung der landesweit bedeutsamen SPV der ausgewählten Arten erfolgte in mehreren Schritten.

Im ersten Schritt wurden fachgutachterlich artenspezifische Populationsanteile von Brutvogelarten festgelegt, die durch die Schwerpunkträume abgedeckt werden sollten, um vor dem Hintergrund eines verstärkten Windenergieausbaus einen Beitrag zur landesweiten Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Arten zu leisten (sog. Orientierungswerte Stufe 1).

Für die Fledermausarten wurden bekannte Quartierstandorte mit fest definierten Puffern räumlich verortet. Nach einer artenspezifischen Abgrenzung der SPV wurden diese in einem weiteren Arbeitsschritt differenzierter bewertet, räumlich überlagert und nach ihrer Wertigkeit und Gewichtung der SPV in drei Kategorien eingeteilt. Für die Kategorisierung wurden wiederum unterschiedliche Kriterien betrachtet, wobei das höchstbewertete Kriterium die Gesamteinstufung bestimmt.³

SPV der Kategorie A stellen naturschutzfachlich „sehr hochwertige“ Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar, Kategorie B „hochwertige“ Bereiche. Die Vorkommen der Sonderstatus-Arten wurden in die Kategorie A aufgenommen. Als dritte Kategorie gelten „weitere SPV mit untergeordneter Bedeutung“. Diese kommen mit Verweis auf das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Bezug auf die artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG) und zu Artenhilfsprogrammen (§ 45d BNatSchG) aus fachlicher Sicht als Suchkulisse für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie infrage.

In einem weiteren Schritt wurden bestehende Windenergieanlagen, die ggf. zukünftig auf Grundlage von § 45c BNatSchG erleichtert repowered werden könnten, mit einem 1-Kilometer-Puffer aus den artübergreifenden SPV-Flächen der Kategorien A und B ausgenommen. Gleiches wurde für die bereits ausgeschriebenen Staatswaldflächen vorgenommen, da hier zeitnah mit der Einleitung von Genehmigungsverfahren zu rechnen ist. Anschließend wurde eine Anpassung des kartografischen Maßstabs vorgenommen.

In einem ergänzenden und abschließenden Arbeitsschritt wurden die eingangs festgelegten Orientierungswerte der Vogelarten (Stufe 1) aufgrund der neuen Rechtslage im BNatSchG (Konkretisierung der Ausnahmevoraussetzungen; Umsetzung nationaler Hilfsprogramme) und im Hinblick auf Synergieeffekte sich überlagernder artspezifischer Schwerpunktorkommen noch einmal überprüft und final festgelegt.⁴

Ergebnis ist ein artenschutzfachlicher Geodatensatz, der von der Regionalplanung ergänzend zum Textteil und Karte des Fachbeitrags genutzt werden kann.

² Eine Darstellung des Auswahlprozesses findet sich in der Anlage 1 des Fachbeitrags (S. 28 f.).

³ Für Details siehe die Kapitel 3.1 bis 3.3 im Fachbeitrag in Verbindung dessen Anlage 2 (S. 12-19 bzw. S. 30).

⁴ Für Details siehe Kapitel 3.6 im Fachbeitrag (S. 18 f.).

Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen in der Regionalplanung

In einem separaten Kapitel 4 des Fachbeitrags werden die Ergebnisse für die Regionalplanung eingeordnet. Damit soll diese unterstützt werden, die Belange des Artenschutzes sach- und ebenengerecht zu berücksichtigen:

- Außerhalb von SPV der vom Fachbeitrag umfassten Arten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, auch nicht, wenn später im Einzelfall ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 festgestellt wird. 63 Prozent der Landesfläche liegen außerhalb der SPV der Kategorien A und B.
- Die Träger der Regionalplanung können grundsätzlich auch die SPV dieser Kategorien für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen in Betracht ziehen. Bei den SPV der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, weil im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann.
- Bei den SPV der Kategorie A, bei denen auch die Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen dieser Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden und es ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.
- Im Zuge der im Planungsverfahren durchzuführenden regionalplanerischen Abwägung ist schließlich in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A im Falle der Windenergienutzung und bei Betroffenheit von Sonderstatus-Arten von einer „ganz erheblichen“ Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. In SPV der Kategorie B ist von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ dieser auszugehen.

Hinweise zu nicht vom Fachbeitrag behandelten Belangen und Themenbereichen, die somit zusätzlich in den Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie berücksichtigt und abgearbeitet werden müssen, sind in zwei separaten Teilkapiteln (Kap. 4.3. und 4.4) aufgeführt.

Abschließend wird im Fachbeitrag festgestellt, dass – außer bei Betroffenheit von Sonderstatusarten oder Sonderkonstellationen – „über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten [...] im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich [sind]“.

Auch seien mit Verweis auf die Verwendung der bestverfügbaren Daten Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage – außer für Sonderstatus-Arten – an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich.

Literaturverzeichnis

UM BW – Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Stuttgart, Karlsruhe. 31 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 06.01.2023).

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Dokument wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie geben den zum Antwortzeitpunkt aktuellen Kenntnisstand wieder. Das KNE schließt eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen – außer für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – aus. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die Nutzung der Informationen entstehen.

Zitiervorschlag

KNE (2023): Ermittlung von Schwerpunktorkommen und deren Einordnung für die Regionalplanung Windenergie Baden-Württemberg. Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (UM BW; LUBW 2022). 5 Seiten.